



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

BaFin setzt verstärkt auf Kontenabrufe

01.08.2008

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat die Zahl der Kontoabrufe 2007 gegenüber dem Vorjahr um 15 Prozent auf 93.560 erhöht und dabei insgesamt 817.000 Konten gesichtet. 2006 waren es lediglich 665.000 Bankverbindungen.

Die Auswertungen der Kontenabfragen ergaben dabei in zahlreichen Fällen Anhaltspunkte für weitere Ermittlungen der anfragenden Behörden wie Polizei, Zoll oder Staatsanwaltschaft. Diese Abfrage läuft außerhalb der seit April 2005 erlaubten Suche von Finanz- oder Sozialbehörden nach nicht deklarierten Geldern und ist bereits seit April 2003 möglich. Der automatisierte Abruf von Kontoinformationen soll bei der Aufklärung von Steuerstraftaten, Betrug, Geldwäsche und Korruption helfen.

Um das zu gewährleisten, müssen inländische Kreditinstitute nach § 24c KWG bereits seit Juli 2002 elektronische Listen der von ihnen geführten Konten und Depots vorhalten. Der Datenpool wurde anlässlich der Anschläge vom 11.09.2001 durch das 4. Finanzmarktfördergesetz kreiert, um Terroristengelder leichter enttarnen zu können, und gilt ab dem 01.04.2003. Hierbei sind unverzüglich folgende Daten zu speichern:

- die Nummer eines Kontos oder Depots, das der Verpflichtung zur Legitimationsprüfung
- i.S.d. § 154 Abs. 2 Satz 1 AO unterliegt,
- der Tag der Errichtung,
- der Tag der Auflösung,
- der Name sowie bei natürlichen Personen der Tag der Geburt des Inhabers,
- der Name von Verfügungsberechtigten,
- Name und die Anschrift eines abweichend wirtschaftlich Berechtigten.

Die BaFin darf einzelne Daten aus dieser Datei abrufen, insbesondere im Hinblick auf unerlaubte Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen oder den Missbrauch der Institute durch Geldwäsche oder betrügerische Handlungen (§ 24c Abs. 2 KWG). Die BaFin erteilt den für die Verfol-



gung und Ahndung von Straftaten zuständigen Behörden oder Gerichten auf Ersuchen Auskunft aus der Datei, soweit dies für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben dieser Stelle erforderlich ist. Abfrageberechtigt sind somit auch die Bußgeld- und Strafsachenstellen sowie die Steuerfahndungsstellen der Finanzämter. Die meisten Anfragen stammten von den Staatsanwaltschaften, Steuerfahndungsstellen der Finanzämter, Zollfahndungsstellen und Polizeibehörden.

Zwar ermöglicht § 93b AO der Finanzverwaltung seit dem April 2005 den Zugriff auf diese Datenbank, wenn der Kontenabruf zur Festsetzung oder Erhebung von Steuern erforderlich ist. Ein Kontenabruf für allgemein-strafrechtliche Zwecke – auch von Finanzbehörden – darf aber weiterhin nur nach § 24c KWG erfolgen. Dies erfolgte in 2007 exakt durch 13.061 Abfragen der Finanzbehörden und durch 7.167 Anfragen vom Zoll.

Auf den Datenpool nach § 24c KWG kann durch Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit auch das BZSt im Onlinewege zugreifen, ohne dass die Kreditinstitute oder deren Kunden etwas davon merken. Dies kann auf Ersuchen der Finanzbehörden geschehen. Damit besteht die Möglichkeit, zentral in Erfahrung zu bringen, wo ein bestimmter Steuerpflichtiger im Inland seine Konten und Depots führt. Einzelne Kontenbewegungen oder Kapitalerträge sind zwar nicht gespeichert – hierbei ist die Jahresbescheinigung dienlich. Die Daten bringen jedoch mittels einer Rasterabfrage über alle Banken umfassendes Informationsmaterial. Der neuen Abfrage hat der Gesetzgeber die strafbefreiende Erklärung vorgeschaltet. Die Amnestiemöglichkeit endet am 31.03.2005, exakt einen Tag vor dem ersten möglichen Datenzugriff.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt, Steuerberater,
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950
Fax 030/405029599
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.